

Die deutschsprachigen Orientierungsschulen des Kantons Freiburg

Informationen für Eltern,
Schülerinnen und Schüler
sowie Interessierte

11.07.2024



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande
EnOA**
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Direction de la formation et des affaires culturelles **DFAC**
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten **BKAD**

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort des Amtsvorstehers	3			
2 Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs	4			
2.1 Gesetzliche und reglementarische Grundlagen	4			
2.2 Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs	4			
2.3 Aufgabe der obligatorischen Schule 1H - 11H (Primar- und Orientierungsschule)	5			
2.4 Ziele der obligatorischen Schule 1H - 11H (Primar- und Orientierungsschule)	5			
2.5 Teilautonome, geleitete Schule	5			
2.6 Dauer und besondere Ziele der Orientierungsschule (3. Zyklus)	5			
3 Schule - Schülerinnen und Schüler – Eltern	6			
3.1 Schwierige Situationen in der Schule	6			
3.2 Schwierige Situationen in der Erziehung und Unterstützungsmassnahmen	6			
3.3 Gesundheitsförderung und Prävention an der Schule	7			
4 Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum	7			
4.1 Klassenlehrperson	7			
4.2 Lehrplan	7			
4.3 Stundentafel	8			
4.4 Überfachliche Kompetenzen	8			
4.5 Fächerübergreifende Kompetenzen	8			
4.6 Konfessioneller Religionsunterricht	8			
4.7 Förderung der Partnersprache (Immersion)	9			
4.8 Hausaufgaben	9			
4.9 Schulzeit und Schulferien	9			
4.10 Absenzen	10			
4.11 Urlaub	10			
4.12 Jokertage	10			
5 Von der Primarschule in die Orientierungsschule	11			
5.1 Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule	11			
5.2 Das Übertrittsverfahren	11			
5.3 Erstzuweisungsentscheid	11			
6 Unterschiedliche Voraussetzungen und Ziele	12			
6.1 Klassentypen der Orientierungsschule	12			
6.2 Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit	13			
6.3 Verlängerung des Zyklus	14			
6.4 Verkürzung des Zyklus	14			
6.5 12. Schuljahr im leistungsstärkeren Klassentypus	14			
6.6 Beurteilung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen	14			
6.7 Schulzeugnis	15			
7 Besonderer Bildungsbedarf	15			
7.1 Unterstützungsmassnahmen	15			
7.2 Schulsozialarbeit	16			
7.3 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste	16			
8 Die Zeit nach der Orientierungsschule	17			
8.1 Berufliche Orientierung	17			
8.2 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen	17			
8.3 12. partnersprachliches Schuljahr (ZPS)	17			
8.4 Nach der obligatorischen Schule: Sekundarstufe II und Tertiärstufe	18			
9 Organisation und Kontakt	19			

1 Vorwort des Amtsvorstehers

Sehr geehrte Eltern
Liebe Schülerinnen und Schüler

Der Name ist Programm: «Orientierungs-Schule» (OS). Die Orientierungsschule dient den Schülerinnen und Schülern zur Orientierung für ihren weiteren beruflichen oder schulischen Weg. Deshalb nimmt sie auf, setzt fort, verstärkt, erweitert und vertieft, was in der Primarschule bereits gezielt vermittelt, aufgebaut und gefördert worden ist.

Im deutschsprachigen Kantonsteil existieren acht Orientierungsschulen. Die Schülerinnen und Schüler von Jaun besuchen die deutsche Orientierungsschule der Stadt Freiburg (DOSF). Jede Schule führt drei Klassentypen mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen und Ansprüchen. Dank dieser Gliederung bietet die Orientierungsschule einen schulischen Rahmen und eine pädagogische Begleitung, die den jeweiligen Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen am besten entspricht. Für Schülerinnen und Schüler, welche niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM) erhalten, werden an allen acht Orientierungsschulen Förderklassen geführt. Die pädagogische und personelle Oberaufsicht über die Orientierungsschulen liegt beim Schulinspektorat für den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht, das dem Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA) und somit der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) unterstellt ist.

Der Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule ist für Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern ein grosser und wichtiger Schritt im Verlauf der obligatorischen Schulzeit. Eine neue Schule, in der Regel grösser als das vertraute Primarschulhaus, neue Klassen, neue Lehrpersonen, neue schulische Angebote, usw. In Zeiten des Übergangs schafft eine gute, transparente Information Sicherheit und Vertrauen und weckt Offenheit gegenüber dem Neuen. Mit dieser Zielsetzung ist die vorliegende Broschüre entstanden. Sämtliche Informationen finden Sie [hier](#).

Ich wünsche Ihnen allen eine interessante Lektüre.



Andreas Maag
Vorsteher des Amts für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA)

2 Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs

Bildung ist ein offener, lebenslanger und aktiv gestalteter Entwicklungsprozess des Menschen. Sie ermöglicht dem Einzelnen seine Potenziale in geistiger, kultureller und lebenspraktischer Hinsicht zu erkunden, sie zu entfalten und über die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt eine eigene Identität zu entwickeln. Bildung befähigt zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung, die zu verantwortungsbewusster und selbständiger Teilhabe und Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben in sozialer, kultureller, beruflicher und politischer Hinsicht führt.

2.1 Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die obligatorische Schule 1H - 11H des Kantons Freiburg sind im Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 09. September 2014 und im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19. April 2016 festgelegt. Diese und alle weiteren die Richtlinien und Weisungen, welche die Orientierungsschule betreffen finden Sie [hier](#).

2.2 Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs



[OS Kerzers](#)



[DOS Freiburg](#)



[OS Wünnewil](#)



[OS Düdingen](#)



[OS Gurmels](#)



[OS Plaffeien](#)



OSR Murten



OS Tafers

2.3 Aufgabe der obligatorischen Schule 1H - 11H (Primar- und Orientierungsschule)

Die obligatorische Schule des Kantons Freiburg erfüllt den allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt zudem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. Sie beruht auf der Achtung der Grundrechte des Menschen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten. Die Schuleachtet die konfessionelle und politische Neutralität (SchG Art. 2).

2.4 Ziele der obligatorischen Schule 1H - 11H (Primar- und Orientierungsschule)

Die Schule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich zu entfalten. Sie ist dafür besorgt, dass die Lernenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erwerben, die im Lehrplan festgelegt sind. Zudem fördert sie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die auf den universellen Werten der Gleichheit, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit beruht.

Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit und beim Erwerb sozialer Kompetenzen; sie bestärkt sie darin, gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Umwelt und den künftigen Generationen Verantwortung zu übernehmen. Die Schule trägt dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler die Vielfalt des Landes und seiner Institutionen kennenlernen und fördert bei ihnen eine offene Geisteshaltung gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Die Schule ermöglicht jeder Schülerin und jedem Schüler am Ende der Schulpflicht den Zugang zu nachobligatorischen Bildungswegen. Sie legt die Grundsteine, damit die Jugendlichen selbstbestimmt leben, sich in die Gesellschaft integrieren, in die Berufswelt eintreten und sich gegenüber ihren Mitmenschen respektvoll verhalten können (SchG Art. 2).

2.5 Teilautonome, geleitete Schule

Die Orientierungsschule ist eine teilautonome Schule, die von einer Schuldirektorin oder einem Schuldirektor in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht geleitet wird. Die Schuldirektion ist zudem zuständig für die Qualität des Unterrichts, für die Zusammenarbeit mit den Schulpartnern sowie für die Vertretung der Schule gegen aussen. Die Schulen unterhalten ein Qualitätshandbuch, in dem dokumentiert ist, wie die Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität gewährleistet werden.

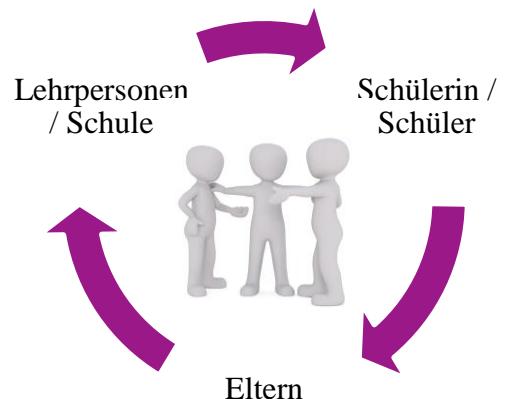
2.6 Dauer und besondere Ziele der Orientierungsschule (3. Zyklus)

Die Orientierungsschule schliesst an die Primarschule (1H - 8H, Zyklus 1 und 2) an und dauert normalerweise drei Jahre (9H - 11H, 1.-3. OS). Der 3. Zyklus ist in Klassentypen organisiert, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten und ihrem Lerntempo entsprechend eingeteilt sind. Diese Gliederung erlaubt es, auf die Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Sie baut auf die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf. Sie festigt, vertieft und erweitert diese gemäss den verbindlichen Vorgaben des Lehrplans (SchG Art. 9).

3 Schule - Schülerinnen und Schüler – Eltern

Die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist das gemeinsame Ziel der obligatorischen Schule und der Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für den Schulerfolg der Jugendlichen ist die gute Zusammenarbeit im Dreieck Schule – Schülerinnen und Schüler – Eltern.

Die Schule informiert die Eltern regelmässig über die Entwicklung, das Verhalten und die schulischen Leistungen ihres Kindes. Die Schule gewährleistet die Mitwirkung der Eltern bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie bezüglich des Befindens und der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler. Hingegen haben die Eltern kein Mitwirkungsrecht bei Personalentscheiden und bei methodisch-didaktischen Fragen wie Notengebung und Lerninhalte. Die Schule gewährt ihren Schülerinnen und Schülern eine dem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache.



Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie sind ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich und tragen mit ihrem Verhalten zum Lernerfolg sowie zu einem positiven Klassen- und Schulklima bei. Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht lückenlos und nehmen an allen von der Schule organisierten Aktivitäten teil. Die Weisungen der Lehrpersonen und Schulbehörden werden von ihnen eingehalten. Sie begegnen ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ihren Lehrpersonen und dem Schulpersonal mit Achtung und Respekt (SchG Art. 33-34, SchR Art. 62-71).

Die Eltern sind für die Erziehung ihres Kindes erstverantwortlich. Sie unterstützen die Schule in ihrem pädagogischen Auftrag und in ihrer erzieherischen Aufgabe, während die Schule ihrerseits die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt.

Die Eltern sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie informieren die Schule über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, wenn es für diese von Bedeutung ist. Sie halten sich an die Vorgaben der Schule und wirken bei wichtigen Beschlüssen, die ihr Kind individuell betreffen, mit. Bei Konflikten können sie sich an die Schuldirektion oder das zuständige Schulinspektorat wenden (SchG Art. 28-32, SchR Art. 55-61).

3.1 Schwierige Situationen in der Schule

Lehrpersonen und Eltern informieren sich umgehend gegenseitig. Für die Eltern ist die Klassenlehrperson ihres Kindes die erste Ansprechperson. Können die Schwierigkeiten im Gespräch mit der Lehrperson nicht bereinigt werden, wenden sich die Eltern oder die Lehrperson an die Schuldirektion. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, wenden sie sich an das zuständige Schulinspektorat.

3.2 Schwierige Situationen in der Erziehung und Unterstützungsmassnahmen

Eltern können sich sowohl in Erziehungsfragen als auch bei besonderem Unterstützungsbedarf an die Klassenlehrperson wenden. Nebst den Lehrpersonen der Jugendlichen stehen zusätzliche Fachpersonen, wie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Schulsozialarbeitende, logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste sowie weitere Fachpersonen und Unterstützungsmassnahmen (vgl. Kapitel 7: Besonderer Bildungsbedarf) zur Verfügung (SchG Art. 35, 63 und 64; SchR Art. 83-102 und 131).

3.3 Gesundheitsförderung und Prävention an der Schule

Die Fragen rund um die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Anliegen. Sie sind in erster Linie Teil der Erziehungsaufgabe der Eltern, gehen jedoch auch die gesamte Gesellschaft etwas an. In diesem Sinne trägt die Schule ebenfalls einen Teil der Verantwortung. Um den verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (Schulgesetz, Gesundheitsgesetz, Jugendgesetz), erarbeiteten die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) und die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) des Kantons Freiburg eine gemeinsame Strategie zur Gesundheitsförderung und -prävention an der Schule. Die direktionsübergreifende **Fachstelle «Gesundheit in der Schule»** (BKAD/GSD) koordiniert die Gesundheitsförderung und -prävention für die obligatorische Schule. Unter anderem werden folgende wichtige Themen der Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule vermittelt:

- > Sporterziehung und Bewegung
- > Ernährung
- > Prävention von Gefahren und Risiken bei der Nutzung von Medien und Internet
- > Sexualerziehung und sexuelle Gesundheit
- > Sucht - Drogen - Abhängigkeit
- > Tabakprävention
- > Alkohol- und Cannabisprävention
- > Schuldenprävention

(SchG Art. 41, SchR Art. 20)

4 Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum

Die Jugendlichen machen in der Orientierungsschule vielfältige Lern- und Lebenserfahrungen, die auf schulisch und ausserschulisch erworbene Fertigkeiten und Erfahrungen aufbauen. Das soziale Zusammenleben, die Gemeinschaft und der Unterricht werden von allen Beteiligten mitgestaltet und das Übernehmen von Verantwortung wird geübt.

Die Schule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern zielgerichtet und organisiert grundlegende fachspezifische und überfachliche Kompetenzen zu vermitteln. Leistungsbereitschaft wird gefordert und gefördert. Die Jugendlichen werden beim Entdecken ihrer persönlichen Interessen, dem Vertiefen von individuellen Begabungen und in der Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit ermutigt, begleitet und unterstützt. Die Vermittlung von Kompetenzen knüpft am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler an. Es werden Lerngelegenheiten geboten, die dem unterschiedlichen Lern- und Leistungsstand sowie der Heterogenität von Schulklassen Rechnung tragen.

4.1 Klassenlehrperson

Jeder Klasse steht eine Klassenlehrperson vor. Sie ist die Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Im Konfliktfall sucht sie gemeinsam mit den Betroffenen und gegebenenfalls unter Einbezug der Fachlehrpersonen, der Schuldirektion oder weiteren Fachpersonen nach Lösungen. In der Regel begleitet die Klassenlehrperson die Klasse während der gesamten OS-Zeit. Sie arbeitet eng mit den Fachlehrpersonen der Klasse zusammen, um so gemeinsam ein förderliches Klassenmanagement, gerade auch in disziplinarischer Hinsicht, zu gewährleisten. Weitere wichtige Aufgaben sind die Führung von Klassenkonferenzen, die innere Klassenorganisation, die Lager- und Schulreiseplanung und weitere administrative Arbeiten, welche die Klassenführung betreffen.

4.2 Lehrplan

Für die deutschsprachigen Orientierungsschulen des Kantons Freiburg gilt der [Lehrplan 21](#) (LP 21).



4.3 Stundentafel

Für die deutschsprachigen Orientierungsschulen des Kantons Freiburg gilt die Stundentafel 1H–11H. Die Stundentafel legt die Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen pro Fach fest. Sie kann auf [hier](#) eingesehen werden. Die Fachkompetenzen und Kompetenzstufen, an denen Schülerinnen und Schüler im Unterricht arbeiten, sind im Lehrplan 21 beschrieben.

Stundentafel 1H–11H für den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht im Kanton Freiburg
(gültig ab Schuljahr 2019/20 mit Inkrafttreten des Lehrplans 21)

Fachbereich	1. Zyklus (Kinderergarten/ Primarschule)				2. Zyklus (Primarschule)				3. Zyklus (Orientierungsschule)		
	1H	2H	3H	4H	5H	6H	7H	8H	9H	10H	11H
Deutsch			5	5	5	5	5	5	4	4	4
Französisch					3	2	2	2	4	3	3
Englisch							2	2	2	3	3
Mathematik			4	5	5	5	5	5	5	5	4

4.3.1 Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE)

Die Stundentafel 1H–11H sieht in der 11H 3 Wochenlektionen «Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE)» vor mit individuellen Schwerpunkten aus mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch. Bei Bedarf können zusätzlich, abgestimmt auf die Anschlusslösungen und die Möglichkeiten der Schule, Schwerpunkte aus weiteren Fächern gesetzt werden. Nach einer Standortbestimmung arbeiten die Schülerinnen und Schüler abgestimmt auf ihre Berufswahlsituation während dem IVE-Unterricht an ihren individuellen fachlichen und überfachlichen Schwerpunkten. Dabei halten sie sich an eine Lernvereinbarung, welche gemeinsam von ihnen, ihren Eltern und den Lehrpersonen getroffen wird. Während der IVE realisieren sie ebenfalls ein individuelles Projekt.

4.3.2 Pflicht-, Wahl- und Freifächer

Der Besuch der Pflichtfächer und einer Wahlfachlektion in der 9H und 10H respektive von zwei Wahlfachlektionen in der 11H ist obligatorisch. Das Wahlfach wird entweder mit einer Wochenlektion während des ganzen Schuljahres oder mit zwei Wochenlektionen während eines Semesters unterrichtet.

Der Besuch der Freifächer ist freiwillig, die Organisation entspricht der des Wahlfachs. Wer sich für ein Freifach anmeldet, ist verpflichtet, dieses während der gesamten vorgesehenen Dauer zu besuchen. Die Schuldirektion orientiert rechtzeitig über das Wahl- und Freifachangebot (SchR Art. 34).

4.4 Überfachliche Kompetenzen

Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist für eine erfolgreiche Lebensbewältigung zentral. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in allen Fachbereichen während ihrer ganzen Schulzeit personale, soziale und methodische Kompetenzen. Sie lernen eigene Ziele und Werte zu reflektieren, diese zu verfolgen und dafür ihre Ressourcen zu nutzen. Sie erarbeiten soziale und kommunikative Fertigkeiten und entwickeln zunehmend die Fähigkeit, Probleme selbstständig zu lösen. Sie bauen Lerntechniken und Lernstrategien auf, lernen zunehmend selbstverantwortet und bewältigen den Schulalltag selbstständiger.

4.5 Fächerübergreifende Kompetenzen

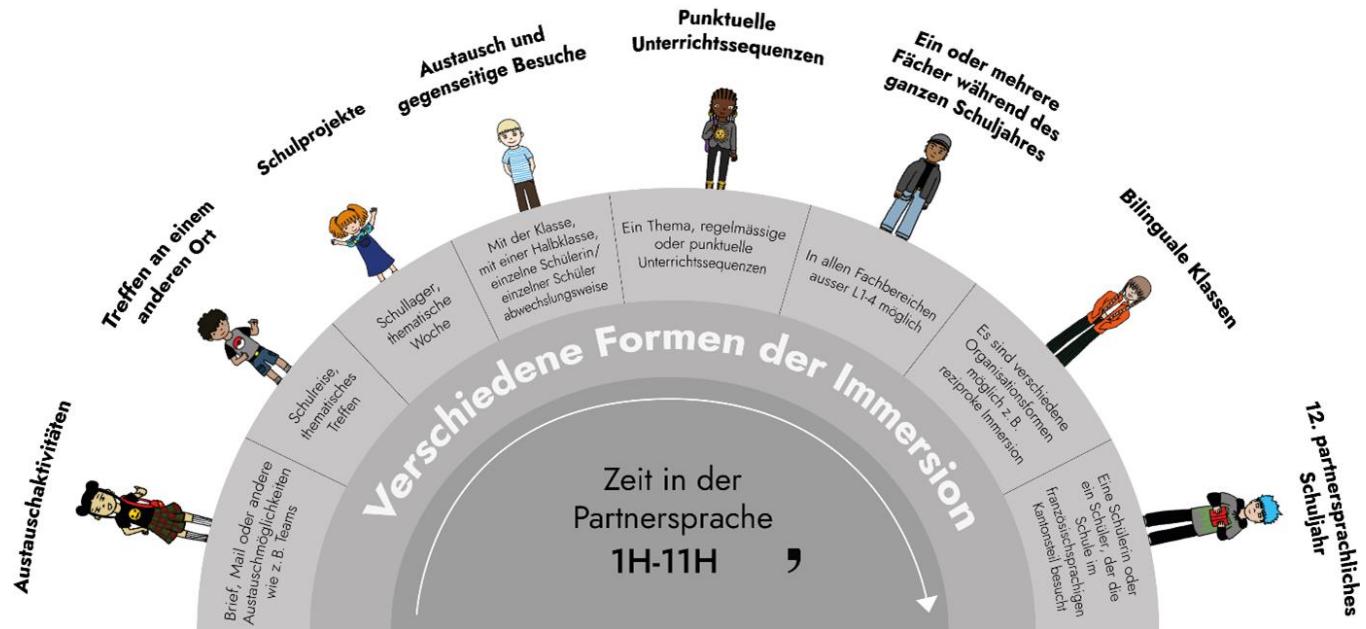
Anwendungskompetenzen in «Medien und Informatik» und Kompetenzen in «Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)» werden fächerübergreifend aufgebaut.

4.6 Konfessioneller Religionsunterricht

Im wöchentlichen Stundenplan ist eine Lektion für den konfessionellen Religionsunterricht der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass jede Schülerin oder jeder Schüler den Religionsunterricht ihrer oder seiner Konfession besucht. Eltern können ohne Angaben von Gründen schriftlich erklären, dass ihr Kind den konfessionellen Religionsunterricht nicht besucht. Dispensationen sind aus organisatorischen Gründen im Frühjahr des laufenden Schuljahres an die Schuldirektion zu richten. Die dispensierten Schülerinnen und Schüler stehen unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule (SchG Art. 23, SchR Art. 42). Schülerinnen und Schüler, die vom katholischen oder reformierten Unterricht dispensiert sind, einer anderen oder keiner Religion angehören, besuchen während dieser Lektion das Studium.

4.7 Förderung der Partnersprache (Immersion)

Im zweisprachigen Kanton Freiburg ist es wichtig, dass sich möglichst viele Menschen in der Partnersprache (Französisch und Deutsch) verständigen können oder zumindest gut verstehen. Deshalb fördert die BKAD die Immersion an der obligatorischen Schule (1H-11H) gezielt (SchG Art. 12, SchR Art. 23-26).



Immersion steht einerseits für Austauschaktivitäten verschiedenster Art. Diese sind in der 10H verbindlich. Andererseits für immersiven Unterricht, was heisst, dass Schülerinnen und Schüler die Partnersprache nicht nur im eigentlichen Fremdsprachenunterricht erlernen, sondern auch in anderen Fächern (z.B. im Mathematik-, Musik-, Sport- oder Geschichtsunterricht). Im immersiven Fachunterricht steht das fachliche und nicht das sprachliche Lernen im Zentrum. Die Teilnahme an solchen Aktivitäten und Unterrichtssequenzen ist für Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Wird ein Fach während des ganzen Schuljahres in der Partnersprache oder werden mehr als 20% der gesamten Unterrichtszeit in der Partnersprache unterrichtet, müssen die Eltern ihre Zustimmung erteilen (vgl. Hinweise zur Förderung der Partnersprache) Wer sich für den entsprechenden Unterricht angemeldet hat, ist verpflichtet, diesen während des ganzen Schuljahres zu besuchen, ausser wenn zwingende Gründe wie ungenügende Schulleistungen oder gesundheitliche Probleme die Schülerin oder den Schüler an einer weiteren Teilnahme hindern.

4.8 Hausaufgaben

Hausaufgaben sind eine Ergänzung zum Unterricht. Mit den Hausaufgaben werden Unterrichtsinhalte vertieft und eingeübt und somit der folgende Unterricht und Leistungsnachweise vorbereitet. Hausaufgaben sollen ohne Hilfe der Eltern erledigt werden können. Wenn Eltern Interesse am Lernen der Jugendlichen zeigen, ist das förderlich und unterstützend. Kann die Schülerin oder der Schüler die Hausaufgaben nicht selbstständig erledigen, muss frühzeitig das Gespräch mit der Lehrperson gesucht werden (SchR Art. 65). Je nach Gemeinde besteht auch ein kostenpflichtiges Hausaufgabenbetreuungsangebot (SchR Art. 127).



4.9 Schulzeit und Schulferien

Die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule haben an Samstagen, Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei (SchG Art. 20, SchR Art. 32). Die genauen Unterrichtszeiten sind in den Stundenplänen der jeweiligen Orientierungsschule geregelt. Die Schulferien sind im Schulkalender aufgeführt.

4.10 Absenzen

Kann das Kind die Schule wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und geben den Grund an. Erhält die Schule keine Nachricht von den Eltern, nimmt sie sofort Kontakt mit ihnen auf, um den Grund der Abwesenheit abzuklären. Ergeben ihre Nachforschungen kein Ergebnis, leitet die Schule eine Suche ein, gegebenenfalls mit Hilfe der Gemeinde. Sie ist dabei befugt, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Schülerin oder den Schüler aufzufinden. Die Kosten, die dabei entstehen, gehen zulasten der Eltern.

Eine Absenz wegen Krankheit oder Unfall muss mit einem ärztlichen Zeugnis an die Schuldirektion belegt werden, wenn sie länger als vier aufeinanderfolgende Schultage dauert, Wochenenden und Feiertage nicht eingeschlossen, oder wenn sie wiederholt erfolgt.

Wird aus gesundheitlichen Gründen um Dispens für ein bestimmtes Fach oder eine schulische Aktivität ersucht, so muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Auf Verlangen der Schule holt die Schülerin oder der Schüler den verpassten Stoff und die verpassten Leistungsnachweise nach. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt der Schule fern oder trifft sie oder er wiederholt verspätet zum Unterricht ein, verzeigt die Schuldirektion die Eltern beim Oberamt (SchR Art. 39-41).

4.11 Urlaub

Aus stichhaltigen Gründen kann einer Schülerin oder einem Schüler Urlaub gewährt werden. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können (ein wichtiges familiäres Ereignis wie eine Heirat, ein Todesfall, eine Adoption, eine bedeutende Familienzusammenkunft). In diesem Fall muss rechtzeitig im Voraus, spätestens wenn der Grund bekannt ist, von den Erziehungsberechtigten ein begründetes schriftliches Urlaubsgesuch bei der Schuldirektion eingereicht werden. Persönliche Motive, berufliche Verpflichtungen, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen sind keinesfalls stichhaltige Gründe. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion. Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Erziehungsdirektion (SchG Art. 21; SchR Art. 37-38).

4.12 Jokertage

Den Eltern von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule stehen 4 zusätzliche schulfreie Halbtage zur Verfügung (SchG Art.21). Die Bedingungen für die Nutzung dieser neuen Möglichkeit sind im [SchR Art. 36a](#) festgelegt:

- > Die Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten wie Schulreisen, Landes- und Kantonswochen, Sport- oder Kulturtagen und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.
- > Die Schuldirektion kann zu Beginn des Schuljahres andere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden dürfen.
- > Jokertage können kumuliert werden, jedoch dürfen nicht bezogene Jokertage nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- > Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken.
- > Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.
- > Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Leistungsnachweise nach.

5 Von der Primarschule in die Orientierungsschule

Das Ziel des Übertrittsverfahrens besteht darin, die Schülerinnen und Schüler aus der Primarschule in denjenigen Klassentypus der Orientierungsschule hinzuführen, in dem sie entsprechend ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Interessen am besten gefördert werden.



5.1 Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule

Die Orientierungsschule (OS, 3. Zyklus) umfasst die Schuljahre 9H-11H der obligatorischen Schule. Sie ist in unterschiedliche Klassentypen gegliedert. Die Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Klassentypus eintreten, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen (SchG Art. 9, Abs.2).

Die Orientierungsschule hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, die in der Primarschule erworben Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Dazu werden den Schülerinnen und Schülern komplexere Inhalte nähergebracht und es wird ihnen eine breite Vielfalt von Fächern angeboten. So können sie ihre Kenntnisse erweitern und neue Kompetenzen erwerben. Dadurch erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich auf die Berufsausbildung oder die weiterführenden Schulen im Anschluss an die obligatorische Schule vorzubereiten.

Damit die Schülerinnen oder Schüler weder über- noch unterfordert werden, werden sie im Sinne einer Erstzuweisung dem Klassentypus der OS zugewiesen, in dem die pädagogische Betreuung ihren Kenntnissen und Fähigkeiten am besten entspricht.

Die OS umfasst folgende Klassentypen:

- > Progymnasialklasse
- > Sekundarklasse
- > Realklasse

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen werden an der OS in Form von Förderklassen gewährt (SchG Art. 9 und Art. 35, SchR Art. 80 und 86).

5.2 Das Übertrittsverfahren

Das Übertrittsverfahren basiert auf vier Indikatoren und hat das Ziel einer Erstzuweisung der Schülerin oder des Schülers in einen der drei Klassentypen, dessen pädagogische Betreuung ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die vier Indikatoren sind:

- > Indikator A: Empfehlung der Lehrperson
 - > Indikator B: Noten des ersten Semesters der 8H
 - > Indikator C: Empfehlung der Eltern und Selbstevaluation des Schülers oder der Schülerin
 - > Indikator D: Zuweisungsprüfung für Schülerinnen und Schüler ohne direkte Erstzuweisungsentscheid
- Weitere Informationen finden Sie in den [Richtlinien](#) und der [Elterninformation zum Übertrittsverfahren](#).

5.3 Erstzuweisungsentscheid

Das Zusammenwirken der Indikatoren führt zu einer Erstzuweisung.

Direkte Erstzuweisung: Stimmen die ersten drei Indikatoren A, B und C (Empfehlung der Lehrperson, die Note, Empfehlung der Eltern) überein, erfolgt die Erstzuweisung in den empfohlenen Klassentyp.

Indirekte Erstzuweisung: Schülerinnen und Schüler, bei denen die Indikatoren A, B und C (Empfehlung der Lehrperson, die Note, Empfehlung der Eltern) nicht übereinstimmen, nehmen an der Zuweisungsprüfung teil.

Das Ergebnis der Zuweisungsprüfung liefert den vierten Indikator D. Stimmen mindestens drei Indikatoren überein, erfolgt eine indirekte Erstzuweisung in den jeweiligen Klassentypus.

Offener Fall – Entscheid Schuldirektion: Alle anderen Situationen sind offene Fälle und die Schuldirektion entscheidet nach vorgängigem Gespräch mit der Primarlehrperson und vorgängiger Anhörung der Eltern über die Erstzuweisung. Dabei stützt sie oder er sich auf eine Gesamtbeurteilung der Schülerinnen- oder Schülersituation.

6 Unterschiedliche Voraussetzungen und Ziele

Die Orientierungsschule baut auf die Kompetenzen, welche die Schülerinnen und Schüler in der Primarschule erworben haben, auf. Sie festigt, vertieft und erweitert diese gemäss dem Auftrag des Lehrplans. Dabei berücksichtigt sie die unterschiedlichen Voraussetzungen, Bedürfnisse und Ziele der Jugendlichen.



6.1 Klassentypen der Orientierungsschule

Die Orientierungsschule (OS) ist je nach Anforderungsprofil in drei Klassentypen gegliedert, in welchen eine pädagogische Betreuung angeboten wird, die den Bildungsbedürfnissen der Schülerinnen und Schülern am besten entspricht. Die Jugendlichen können dem Klassentypus zugewiesen werden, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen und der ihrem Ausbildungsziel nach der obligatorischen Schulzeit Rechnung trägt. Der Unterricht ist so aufgebaut, dass ein Wechsel des Klassentypus möglich ist (SchG Art. 9; SchR Art. 22).

Die drei Klassentypen der OS sind:

- > die Progymnasialklasse
- > die Sekundarklasse
- > die Realklasse

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen werden in der OS in Form von Förderklassen gewährt (SchG Art. 9 und Art. 35, SchR Art. 80 und 86).

Progymnasialklasse: Die Progymnasialklasse bietet die Möglichkeit, die Grundansprüche des Lehrplans zu übertreffen, indem zusätzlich die erweiterten Kompetenzstufen aufgebaut werden. Die Anforderungen hinsichtlich Arbeitstempo, Unterrichtsmethoden, Lernstrategien, Problemstellungen und Komplexität sind hoch. Die Progymnasialklasse bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Bildungswege der nicht berufsbildenden Sekundarstufe 2, konkreter aufs Gymnasium, vor, wobei jedoch alle Bildungswege offen bleiben. Die Progymnasialklasse setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler in den vorangegangenen Zyklen die erweiterten Ansprüche des Lehrplans mit Leichtigkeit erreichten. Dieser Klassentypus ist für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die interessiert und selbstständig sind, mit Leichtigkeit lernen und gerne Verantwortung für ihr schulisches Fortkommen übernehmen. Falls die Schulzeugnisbedingungen der OS am Ende der 11H erfüllt sind, kann der Übertritt an eine kantonale Schule der Sekundarstufe 2 (S2) erfolgen.

Falls am Ende der 10H die Bedingungen gemäss dem Dokument [«Übertrittsbedingungen von der Orientierungsschule in die Sekundarstufe 2»](#) erfüllt sind, kann ein vorzeitiger Übertritt in eines der kantonalen Gymnasien erfolgen.

Sekundarklasse: Die Sekundarklassen bietet die Möglichkeit, die als Grundansprüche ausgewiesenen Kompetenzen des Lehrplans gut zu erreichen. Daraüber hinaus wird in allen Bereichen an darauf aufbauenden höheren Kompetenzstufen gearbeitet. Diese werden teilweise erfüllt. Dieser Klassentypus richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die sich gut konzentrieren und selbstständig arbeiten können sowie regelmässig gute schulische Leistungen erbringen. Der Unterrichtsstoff wird in vertiefter und erweiterter Form vermittelt. Die Sekundarklasse bereitet ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fertigkeiten und Bedürfnissen auf den Eintritt in eine allgemeine Berufsausbildung vor, entweder an einer Schule (Berufsfachschule, Handelsmittelschule) oder im Rahmen der Berufslehre, Berufsmaturitätsschulen miteingeschlossen. Bei entsprechenden schulischen Leistungen können Schülerinnen oder Schüler unter [bestimmten Bedingungen](#) auch eine Gymnasialausbildung beginnen oder in die Fachmittelschule eintreten, welche auf Ausbildungen im Gesundheitsbereich sowie im sozialen oder pädagogischen Bereich vorbereitet.

Realklasse: Die Realklasse bietet die Möglichkeit, die im Lehrplan als Grundansprüche ausgewiesenen Kompetenzen aufzubauen. Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern die Grundkompetenzen zu vermitteln, welche sie bis ans Ende ihrer obligatorischen Schulzeit erreicht haben müssen. Dieser Klassentypus ist für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die auf regelmässige Unterstützung und Begleitung der Lehrperson angewiesen sind. Das Arbeitstempo, Lernstrategien und Unterrichtsmethoden, die Komplexität der Aufgaben sowie individuelle Unterstützungs- und Fördermassnahmen sind den Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Realklassen bereiten ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Grundbildung (Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis) und auf spätere berufliche Fortbildung vor.

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen können in der OS in Form von **Förderklassen** gewährt werden (SchG Art. 9 und Art. 35, SchR Art. 80 und 86). In der Förderklasse gelten die Ziele und Inhalte des Lehrplans im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler. Die Kompetenzstufen und Grundansprüche dienen als Referenzpunkte für die individuelle Förderung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Grundanforderungen der vom Lehrplan abgeleiteten Lernziele über einen längeren Zeitraum nicht, können individuelle Lernziele vorgegeben werden. Dies hat zur Folge, dass im Schulzeugnis Fächer nicht mit Noten bewertet werden, sondern der Lernstand hinsichtlich der individuellen Lernziele in einem Lernbericht festgehalten wird. Es ist Aufgabe der Lehrperson den besonderen Förderbedarf festzustellen und zu planen. Falls nötig werden zusätzliche Fachpersonen beigezogen. In der Förderklasse ist die Begleitung durch die Lehrperson dank einem Klassenbestand von sechs bis elf Schülerinnen und Schülern besonders intensiv. In der Regel bereitet die Förderklasse auf den Eintritt in eine zweijährige berufliche Grundausbildung mit eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder eine Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) vor.

6.2 Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit

Mit dem Erstzuweisungsverfahren wird die Schülerin oder der Schüler dem Klassentypus zugewiesen, für den sie oder er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Unterricht in der Orientierungsschule ist so aufgebaut, dass ein Wechsel des Klassentypus möglich ist, sofern die schulische Arbeit, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers diesen rechtfertigen. Ein Wechsel erfolgt in der Regel jeweils am Ende des Semesters. In der 9H ist ein Wechsel während des ganzen Schuljahres jederzeit möglich, dies besonders während des ersten Semesters, ab der 10H erfolgt er jeweils auf Ende des Semesters (SchG Art. 9, SchR Art. 81, [Richtlinien Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit](#)).

Die berücksichtigten Fächer sind:

- > Deutsch (1x)
- > Mathematik (1x)
- > Französisch und Englisch (Durchschnitt: 1x)
- > Natur und Technik, RZG: Geographie, RZG: Geschichte und Politik (Durchschnitt: 1x)

Die **allgemeine Beurteilung** setzt sich aus der Einschätzung des Lernstandes und des Arbeitsverhaltens in allen Fächern sowie der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen zusammen.

Wechsel in einen leistungsstärkeren Klassentypus: Mit dem Einverständnis der Eltern und der Schülerin oder des Schülers kann diese oder dieser in den leistungsstärkeren Klassentypus wechseln, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht und die Summe der Zeugnisnoten in den oben genannten Fächern **21 Punkte** erreicht. Zudem müssen die Zeugnisnoten in Mathematik und Deutsch **genügend** sein.

Wechsel in einen leistungsschwächeren Klassentypus: Die Schülerin oder der Schüler wechselt in den leistungsschwächeren Klassentypus, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht, die Summe der Zeugnisnoten in den oben genannten Fächern weniger als **16 Punkte** erreicht oder wenn sie oder er ungenügende Zeugnisnoten in Mathematik und Deutsch aufweist.

6.3 Verlängerung des Zyklus

An der Orientierungsschule wechselt die Schülerin oder der Schüler mit Schwierigkeiten entsprechend den Bestimmungen für den Klassentypuswechsel und die Durchlässigkeit den Klassentypus. Ausnahmsweise kann ihr oder ihm gestattet werden, den Zyklus im gleichen Klassentypus zu verlängern. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion (SchR Art. 88, [Richtlinien Verlängerung der Schulzeit](#)).

6.4 Verkürzung des Zyklus

Übertrifft eine Schülerin oder ein Schüler die Ziele des Lehrplans deutlich und mit Leichtigkeit und verfügt gleichzeitig über die nötige Reife, kann sie oder er den Zyklus verkürzen, wenn anzunehmen ist, dass sich aus dieser Massnahme für sie oder ihn in der höheren Klasse keine grösseren Schwierigkeiten ergeben. Diese Massnahme kann für Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Anerkennung ihrer Hochbegabung angewendet werden. Das Überspringen eines Schuljahres ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits die Progymnasialklasse besucht und sowohl die Noten wie die allgemeine Beurteilung dafür sprechen. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion (SchR Art. 92).

6.5 12. Schuljahr im leistungsstärkeren Klassentypus

Die freiwillige Wiederholung der 11H (3. OS) in einem leistungsstärkeren Klassentypus als 12H ist bei einer allgemeinen positiven Beurteilung der Schülerin und des Schülers und entsprechenden schulischen Leistungen (mindestens 19 Punkte) möglich (SchR Art. 81, [Richtlinien Verlängerung der Schulzeit](#)).

Wird der Besuch des 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahres in einem leistungsstärkeren Klassentypus beantragt, sollten die Schulleistungen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch (1x), Mathematik (1x) und Französisch und Englisch (Durchschnitt 1x), Natur und Technik, RZG: Geografie und RZG: Geschichte und Politik (Durchschnitt 1x) als Richtwert die Summe von **19** Punkten erreichen, um sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler die bestmöglichen Erfolgssäussichten hat. Eine positive allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung.

6.6 Beurteilung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen

Der Weg zur Erreichung der vorgegebenen Lernziele (Lernprozess) wird beobachtet. Die Schülerin oder der Schüler erhält regelmässig Rückmeldung über ihre oder seine Lernfortschritte und wird so auf ihrem / seinem persönlichen Lernweg begleitet. Zum Zweck einer ganzheitlichen Beurteilung werden zwei Bereiche bewertet: die erzielten Leistungen in den Fachbereichen (Fachkompetenz) und die überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen).

Grundsätzlich werden alle Fachbereiche, welche im LP 21 mit Grundansprüchen versehen sind, mit Noten bewertet. Diese Bewertungen beziehen sich auf die Erreichung von Lernzielen, die von den Kompetenzbeschreibungen des LP 21 abgeleitet sind.

Die Bewertung im Schulzeugnis und für Leistungsnachweise erfolgt in ganzen oder halben Noten.

Die Bewertung im Schulzeugnis beruht ausschliesslich auf der Beurteilung durch die Lehrperson. Nebst der Bewertung mit Noten erhält die Schülerin oder der Schüler regelmässig Rückmeldung über ihre oder seine Lernfortschritte.

Im Schulzeugnis werden sieben überfachliche Kompetenzen vermerkt. Die definierten Kompetenzen beziehen sich auf den LP 21 und lassen sich den personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zuordnen. Die Beurteilung durch die Lehrpersonen erfolgt mit einem Kreuz in einer von vier Spalten, die von «kaum erkennbar» bis «deutlich erkennbar» reichen. Das Kreuz bezieht sich auf den Entwicklungsgrad innerhalb der beurteilten Kompetenz.

(SchG Art. 37 und 38, SchR Art. 72-78, [Erläuterungen zum Schulzeugnis](#)).

Anwendungskompetenzen M&I werden von der 1H bis 11H fächerübergreifend aufgebaut und nicht beurteilt. Ein Kompetenznachweis, der aufzeigt, an welchen Kompetenzen gearbeitet wurde, wird der Schülerin oder dem Schüler am Ende der 10H und 11H abgegeben. Bei Bedarf (Bewerbung, Schulwechsel, ...) kann jederzeit ein Kompetenznachweis mit dem aktuellen Stand abgegeben werden.

6.6.1 Schulinterner Leitfaden «Beurteilung»

Als Umsetzungshilfe für die Lehrpersonen verfügt jede Orientierungsschule über einen schulinternen Leitfaden «Beurteilung», der Qualitätsmerkmale einer guten Beurteilung konkretisiert. Die Beurteilungspraxis wird regelmässig durch die Schuldirektion überprüft und, falls nötig, angepasst.

6.6.2 Selbstbeurteilung

Die Schülerin oder der Schüler nimmt regelmässig eine Selbstbeurteilung vor. Diese persönliche Einschätzung dient als Grundlage für Entwicklungs- und Fördergespräche mit der Lehrperson und den Eltern. Bei der Selbstbeurteilung geht es um die Fähigkeit, den eigenen Lernprozess und das Lernergebnis selbst beurteilen zu können. Schülerinnen und Schüler, die ihre eigenen Leistungen annähernd realistisch einschätzen können, verfügen über eine solide Basis für weiterführende Lernprozesse. Sie sind in der Lage, ihr Lernen selbst zu regulieren und die Motivation für das Lernen aufrechtzuerhalten. Eine Selbstbeurteilung umfasst neben der fachlichen auch den Einbezug der überfachlichen Kompetenzen.

6.6.3 Elterngespräch

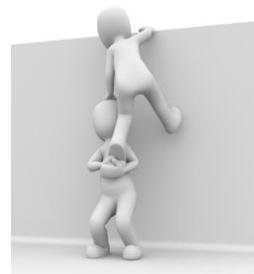
Das Elterngespräch ist die bevorzugte Mitteilungsform, um die Eltern über die Lernfortschritte ihres Kindes zu informieren. Jährlich bietet die Klassenlehrperson mindestens ein Elterngespräch an. Die Lehrpersonen und die Eltern können jederzeit um weitere Gespräche ersuchen. Das Elterngespräch bezieht sich auf den Stand des Aufbaus von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Inhalte eines Elterngesprächs können das Aufzeigen von Lernfortschritten, das Festlegen von Entwicklungsschwerpunkten sowie Standortbestimmungen hinsichtlich Laufbahnentscheiden sein. Damit wird die gemeinsame Verantwortung der Schule und der Eltern für die Förderung der Jugendlichen sowohl in Bildungsfragen wie in der Erziehung betont. Stellen Eltern und/oder Lehrpersonen leistungsmässige oder anders bedingte Schwierigkeiten fest, werden gemeinsam geeignete Förder- und Unterstützungsmassnahmen getroffen. Im Zeugnis wird vermerkt, dass ein Gespräch stattgefunden hat, zum Inhalt oder Verlauf werden keine Angaben gemacht (SchR Art. 78).

6.7 Schulzeugnis

Das Schulzeugnis bescheinigt jeder Schülerin oder jedem Schüler, dass sie oder er die obligatorische Schule besucht hat. Das Zeugnis ist eine offizielle Mitteilungsform über die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Das Schulzeugnis wird nach den Bestimmungen des SchR und den [Erläuterungen zum Schulzeugnis](#). In jedem Schuljahr werden zwei Schulzeugnisse ausgestellt (Semesterzeugnis). Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern ihre Einsichtnahme. Das Schulzeugnis wird während der Zeit an der Orientierungsschule von der Klassenlehrperson verwaltet. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit wird es den austretenden Schülern und Schülerinnen übergeben (SchR Art. 79).

7 Besonderer Bildungsbedarf

Wichtigste Fördermassnahme in der Orientierungsschule ist die Zuteilung der Schülerin oder des Schülers in einen Klassentypus, welcher ihrer oder seiner Möglichkeiten am besten entspricht. Diese Zuteilung kann periodisch der Entwicklung des Jugendlichen angepasst werden (vgl. Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit).



7.1 Unterstützungsmassnahmen

Gemäss dem Schulgesetz vom 09. September 2014 hat jedes Kind im obligatorischen Schulalter das Recht, einem Unterricht zu folgen, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht. In diesem Sinn unterstützt und fördert die Schule Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen. Dabei

handelt es sich einerseits um Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und andererseits um solche, die besonders leicht lernen oder besondere Fähigkeiten aufweisen, aber auch um fremdsprachige Schülerinnen oder Schüler, solche mit langer Schulabwesenheit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls oder um Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. Diese Bestimmungen gelten auch für sportlich talentierte oder künstlerisch begabte Schülerinnen oder Schüler, damit sie ihre schulische Ausbildung mit der intensiven Ausübung einer sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit verbinden können. Folgende individuelle oder kollektive Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind möglich (SchG Art. 35, SchR Art. 83-102):

- > Pädagogischer Stützunterricht
- > Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM)
- > Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)
- > Nachteilsausgleich bei einer nachgewiesenen Behinderung und/oder Funktionsstörung (NAM)
- > Unterstützungsmaßnahmen für anerkannte hochbegabte Schülerinnen und Schüler
- > Verkürzung/Verlängerung eines Zyklus
- > Stundenplananpassungen und -erleichterungen für zum [Förderprogramm «Sport - Kunst-Ausbildung»](#) zugelassene Schülerinnen und Schüler
- > Sprachkurse für neuzugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler (DaZ)
- > Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)
- > Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten:

Interne befristete punktuelle [Unterstützungsmaßnahmen](#) für Schülerinnen oder Schüler in Krisensituationen.

Mobile Einheit: Die Mobile Einheit unterstützt Schulen bei der Prävention und Bewältigung von Krisensituationen, die Schülerinnen oder Schüler betreffen. Sie kann bei Bedarf auf Antrag der Schuldirektion einen Einsatz vor Ort leisten, die Beteiligten beraten, die betroffenen Personen unterstützen oder den Kontakt mit den nötigen Unterstützungsstrukturen in die Wege leiten (SchR Art. 96).

Relaisklasse: Wenn alle schulinternen Massnahmen sich als nicht wirksam erweisen, kann es für eine festzulegende Dauer nötig sein, eine verhaltensauffällige Schülerin oder einen verhaltensauffälligen Schüler aus der Schule zu nehmen. In diesem Fall wird sie oder er in der Relaisklasse unterrichtet. Dieser liegt ein pädagogisches und erzieherisches Konzept zu Grunde, das gleichzeitig die Fortsetzung des schulischen Lernens und die Hinführung zur Evaluation des eigenen Verhaltens bezweckt. Ziel ist immer die Wiedereingliederung in die Regelschule oder im letzten obligatorischen Schuljahr in eine berufsvorbereitende Ausbildung oder reguläre Ausbildung (SchR Art. 97).

Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Schulleistungen und ohne Anschlusslösung (Berufsvorbereitendes Programm, Betriebspraktika)

7.2 Schulsozialarbeit

Die Fachleute der Schulsozialarbeit sind direkt an der Schule tätig. Sie haben die Aufgabe, die Schule durch eine Früherkennung und Frühbehandlung von Problemen und Konfliktsituationen, die das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und den guten Verlauf ihrer schulischen Laufbahn beeinträchtigen könnten, zu unterstützen. Sie arbeiten eng mit den Lehrpersonen sowie mit den Familien zusammen. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind Fachleute mit einer Ausbildung in sozialer Arbeit. Weitere Informationen befinden sich [hier](#).

7.3 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste

Den Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule stehen im Bedarfsfall logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste zur Verfügung (SchG Art. 64 und SchR Art. 131). Diese unterstützen die Schülerinnen oder Schüler mit Abklärungen, Beratung und therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme der Dienste bedarf der Zustimmung der Eltern. Die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste arbeiten mit den Eltern und den Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers zusammen. Die Anmeldung erfolgt, falls gewünscht, in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, über die Eltern. Informationen zu den einzelnen Diensten, dem Anmeldeverfahren und das Anmeldformular befinden sich [hier](#).

8 Die Zeit nach der Orientierungsschule

Die berufliche Orientierung ist auf der Sekundarstufe 1 ein zentrales Thema. Parallel zur schulischen Vorbereitung des Übergangs in eine nachobligatorische Ausbildung erarbeiten sich die Jugendlichen die Voraussetzungen für die Wahl eines zukünftigen Bildungs- und Berufszieles.



8.1 Berufliche Orientierung

Auf dem Weg zur Weichenstellung sind die Jugendlichen auf Unterstützung angewiesen. Diese zu gewährleisten ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern, Schule und den Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen. In der Schule lernen die Jugendlichen ihr Persönlichkeitsprofil beschreiben, erarbeiten sich mit Hilfe von Informations- und Beratungsquellen einen Überblick über das schweizerische Bildungssystem und lernen ihren Berufs- oder Schulwahlprozess zu planen und umzusetzen (SchG Art 9, SchR Art. 82).

8.2 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen

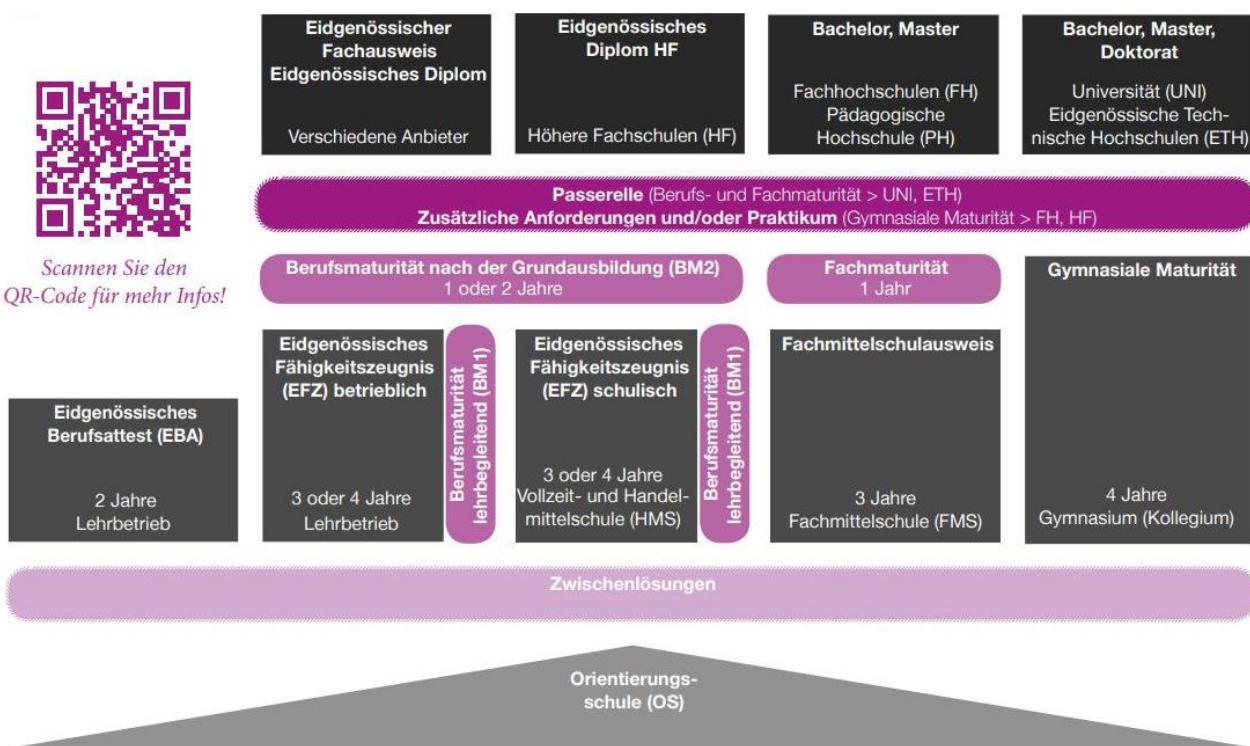
Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen sind öffentlich, unentgeltlich und zugänglich für alle Jugendlichen und Erwachsenen. Sie liefern Informationen und bieten einen persönlichen Beratungsdienst für Jugendliche und Erwachsene.

Weitere Informationen sowie die Adressen der regionalen Berufs- und Laufbahnstellen finden sich auf der Homepage des [Amtes für Berufsberatung und Erwachsenenbildung \(BEA\)](#) oder auf der Webseite der jeweiligen Orientierungsschule.

8.3 12. partnersprachliches Schuljahr (ZPS)

Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, können ihre Sprachkompetenz in Französisch (L2) vor Antritt der Lehre respektive des Besuchs weiterführender Ausbildungsgänge erweitern und vertiefen und die Kultur der andern Sprachregion kennenlernen, indem sie ein [12. partnersprachliches Schuljahr](#) in der anderen Sprachgemeinschaft absolvieren. Für Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen des Kantons Freiburg besteht unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus in einer Orientierungsschule des französischsprachigen Kantonsteil zu absolvieren (SchG Art.12, SchR Art. 24). Weiterführende Informationen [hier](#) und in der Broschüre «12. partnersprachliches Schuljahr».

8.4 Nach der obligatorischen Schule: Sekundarstufe II und Tertiärstufe



Weitere Informationen in der Broschüre [«Nach der obligatorischen Schulzeit»](#) und [hier](#).

9 Organisation und Kontakt

Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Spitalgasse 1
1701 Freiburg
T +41 26 305 12 31
<https://www.fr.ch/de/doa>

Schulinspektorin für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (Kreis 9)

Anne Emch
Mariahilfstrasse 2
1712 Tafers
T +41 26 305 40 88
anne.emch@fr.ch
<https://www.fr.ch/de/doa>

Orientierungsschule Region Murten (OSRM)

Iwan Volken
Wilerweg 53
3280 Murten
T +41 26 672 86 00
direktion.os.murten@edufr.ch
www.osrm.ch

Deutschsprachige Orientierungsschule Freiburg (DOSF)

Patrick Furter
Avenue Général-Guisan 61a
1701 Freiburg
T +41 26 352 92 40
direktion.dosf@edufr.ch
www.dosf.ch

Orientierungsschule Kerzers

Eva Wüthrich / Simone Jungo
Schulhausstrasse 11
3210 Kerzers
T +41 31 755 61 06
direktion.oskerzers@edufr.ch
www.oskerzers.ch

Schulinspektor für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (Kreis 10)

Alain Maeder
Mariahilfstrasse 2
1712 Tafers
T +41 26 305 12 43
alain.maeder2@fr.ch
<https://www.fr.ch/de/doa>

Orientierungsschule Gurmels

Michel Piller
Gugger 21
3212 Gurmels
T +41 26 674 95 95
direktion.os.gurmels@edufr.ch
www.osgurmels.ch

Orientierungsschule Düdingen

Laurent Baeriswyl
Postfach 215
3186 Düdingen
T +41 26 493 15 39
direktion.osduedingen@edufr.ch
www.osduedingen.ch

Orientierungsschule Wünnewil

Christoph Mäder
Dorfstrasse 56
3184 Wünnewil
T +41 26 497 55 20
direktion.oswuennewil@edufr.ch
www.oswuennewil.ch

Schulinspektor für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (Kreis 11)

Markus Fasel
Mariahilfstrasse 2
1712 Tafers
T +41 26 305 40 87
markus.fasel@fr.ch
<https://www.fr.ch/de/doa>

Orientierungsschule Tafers

Hubert Aebischer
Juchstrasse 9
Postfach 83
1712 Tafers
T +41 26 494 52 52
direktion.ostafers@edufr.ch
www.ostafers.ch

Orientierungsschule Plaffeien

Olivier Fasel / Lorianne Jungo
Schulhausweg 10
Postfach 125
1716 Plaffeien
T +41 26 419 19 55
direktion.osplaffeien@edufr.ch
www.os-plaffeien.ch

Impressum

Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA)
Spitalgasse 1
1701 Freiburg

www.fr.ch/de/doa

April 2025